

seine Werbung auf dem Landtage vorbrachte und von den Ständen forderte, sie sollten für die Kriegsbereitschaft des Landes sorgen, so erklärten die Vertreter der großen Städte, sie würden in nichts willigen, da man die Vertreter der kleinen Städte nicht berufen habe, ohne welche in einer so wichtigen Angelegenheit nichts beschlossen werden könne. Vergebens remonstrirten die Prälaten und die Ritterschaft, es sei früher nicht Sitte gewesen die Städte zu „verboten“ und wann dies geschehen sei, so sei es stets zum Nachtheile des Landes gewesen — die Vertreter der großen Städte blieben consequent, sie widerlegten die Einwände der Gegner und erklärten, sie würden sich nicht von den kleinen Städten absondern, denn diese hätten Gutes und Böses in den Zeiten des langen Krieges getheilt, und was man ihnen versprochen, das müsse gehalten werden.

Indeß wurde der Zwiespalt zwischen den Adligen und den Städtern immer bedeutender, als jene sich sträubten das Kulmische Recht anzunehmen und von Sigismund I. 1526 besondere Privilegien erlangten. Die Städte, welche sich durch dieses Privilegium vielfach in ihren alten Rechten beschädigt sahen, protestirten energisch, die Ritterschaft aber schloß sich desto enger zusammen und setzte einen desto zäheren Widerstand entgegen. Sie versuchte es sogar, alle Bürgerliche, die bis dahin das Recht gehabt hatten ablige Güter zu kaufen und als Landtagsdeputirte gewählt zu werden, aus ihrer Mitte auszuschließen, brangen damit aber nicht durch. In diesen bürgerlichen Ritterschaftsmitgliedern sahen sie, wie sie 1527 zu Krakau erklärten, die natürlichen Bundesgenossen der Städte, gegen welche fortan ihre Machinationen gerichtet waren.

Die Bewohner der kleinen Städte hatten fortan viel zu leiden und ihre Erwerbsquellen wurden ihnen durch den privilegiirten Adel, durch die habfüchtigen polnischen Beamten und durch die Landesbewohner, die, gegen die Landesgesetze, Handel und Gewerbe betrieben, vielfach beschränkt und beeinträchtigt, bis nach wiederholten Klagen König Sigismund III. ihnen 1593 ein besonderes Privileg gab (*privilegium civitatum minorum*), das sie in ihren alten Rechten schützen sollte.

Ein Haupterwerbszweig der Städter war die Branerei und Brennerei, aber auf den abligen Gütern wurde zum Nachtheile der Städte in großen Massen Bier gebraut und versandt. Dies sollte fortan aufhören. Adlige